

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 18.11.2021, Jahrgang 03, Nr. 46, Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt:
Bebauungsplan „Brunnenstraße Nord-West II, 1. Änderung“
in Ober-Ramstadt – Stadtteil Rohrbach**

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10
Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan „Brunnenstraße Nord-West II, 1. Änderung“ im Ober-Ramstadt – Stadtteil Rohrbach ist von der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 2. OG, Fachbereich III, Zimmer-Nr. 207, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

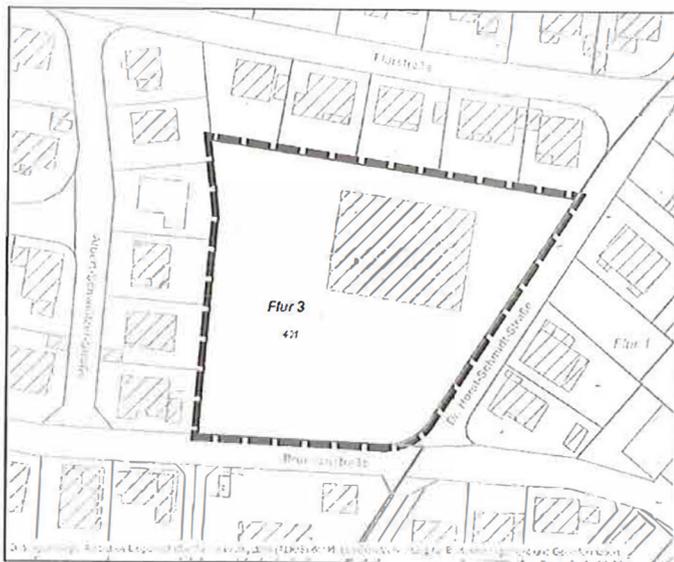
Montag und Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Freitag: von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Ober-Ramstadt aus aktuellem Anlass für den Besucherverkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter <https://www.ober-ramstadt.de> zu entnehmen.

Die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan „Brunnenstraße Nord-West II, 1. Änderung“ der Stadt Ober-Ramstadt werden zudem auch auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter folgender Adresse: www.ober-ramstadt.de/stadtraum/wohnen-planen-bauen/bebauungsplaene/ im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage des Stadtteils Rohrbach nördlich der Brunnenstraße. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Rohrbach, Flur 3 Nr. 401.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nachfolgender Karte zu entnehmen.



Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ober-Ramstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15.11.2021

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister